

Die Stadtverordneten- Versammlung hat am 06.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten

- Verwaltungskostensatzung -

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen, oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt der Magistrat in Verbindung mit den Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder Widerspruch zurückgenommen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 2)

Sachliche Kostenfreiheit

- (1) Kostenfrei sind:
 1. Überwachungsmaßnahmen auf Grund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahmen nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat,
 2. a) mündliche Auskünfte,
b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlaß oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,

6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder –verteidigung notwendigen Aufwendungen,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen,
 8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozeßkosten- oder Beratungshilfe,
 9. Amtshandlungen in Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
 10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,
 11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerbescheids,
 12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80a der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Gebührenarten

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren)
 2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
 3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
 4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)
- bestimmt.

§ 4 Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.

(2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:

1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
3. Die Gebühr darf nicht in einem Mißverhältnis zur Amtshandlung stehen.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschalgebühren erhoben werden; sie sind im voraus festzusetzen.

§ 5

Gebührenbemessungen in besonderen Fällen 4) 5) 6)

Im Falle

1. der Ablehnung eines Antrages oder der Zurückweisung eines Widerspruchs,
 2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
 3. der Zurücknahme eines Antrages oder eines Widerspruchs
- sind die Gebühren nach § 14 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

§ 6

Auslagen 4) 7)

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben.

Auslagen sind:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,

4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen keine Zahlungen leistet.
- (4) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist. Sind die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Körperschaften von der Zahlung von Gebühren befreit, sind Auslagen bis zu 25,50 € nicht zu erheben.
- (5) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 5,00 € kann von einer Erhebung abgesehen werden.

§ 7

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Hofheim am Taunus.

§ 8

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten werden von Amtswegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung oder Kosten sowie deren Berechnung auszugeben.

§ 12 Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13 Billigkeitsregelungen

Der Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten scheint.

§ 14 Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 2) Festsetzungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 11 Abs. 1 entstanden ist.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabeordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§169 ff AO).

§ 16 2) Zahlungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 10 fällig geworden ist.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabeordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

§17 *) 7) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

*) betrifft nur das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung

- 1) geändert mit Beschluß Nr.14 vom 24.09.1997 der Stadtverordneten- Versammlung
Inkraftgetreten am 11.10.1997
- 2) geändert mit Beschluß Nr.15 vom 25.03.1998 der Stadtverordneten- Versammlung
Inkraftgetreten am 04.04.1998
- 3) geändert mit Beschluß Nr.11 vom 03.11.1999 der Stadtverordneten- Versammlung
Inkraftgetreten am 13.11.1999
- 4) geändert mit Beschluß Nr.5 vom 13.09.2000 der Stadtverordneten- Versammlung
Inkraftgetreten am 01.01.2002
- 5) geändert mit Beschluß Nr. 17 vom 05.02.2003 der Stadtverordneten- Versammlung
Inkraftgetreten am 22.02.2003
- 6) geändert mit Beschluß Nr. 12 vom 19.11.2003 der Stadtverordneten- Versammlung
Inkraftgetreten am 06.12.2003
- 7) geändert mit Beschluß Nr. 17 vom 13.10.2004 der Stadtverordneten- Versammlung
Inkraftgetreten am 23.10.2004
- 8) geändert mit Beschluß Nr. 14 vom 02.02.2005 der Stadtverordneten- Versammlung
Inkraftgetreten am 12.02.2005
- 9) geändert mit Beschluß Nr. 10 vom 23.04.2008 der Stadtverordneten- Versammlung
Inkraftgetreten am 03.05.2008
- 10) geändert mit Beschluß Nr. 7 vom 04.02.2015 der Stadtverordneten- Versammlung
Inkraftgetreten am 28.02.2015
- 11) geändert mit Beschluß Nr. 5 vom 25.04.2018 der Stadtverordneten- Versammlung
Inkraftgetreten am 12.05.2018

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung
der Stadt Hofheim am Taunus**

I. Allgemeine Verwaltungskosten 1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9) 10) 11)

1.0 Gebühren	
1.1 Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00 EURO
1.2 Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien Bücher, Datenträger, usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen sind	10,00 EURO bis 600,00 EURO
1.3 Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung 12,00 EURO
1.4 Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung 12,00 EURO
1.5 unbesetzt	
1.6 Beglaubigung von Unterschriften	6,00 EURO
1.7 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde 3,00 EURO
1.8 Beglaubigungen in anderen Fällen: Urkunden bis zu 10 Seiten Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite	6,00 EURO 0,60 EURO
1.9 Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben, - wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, - wenn Wartezeiten über ¼ Std. hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.	

Gebühren für eine regelmäßige Arbeitszeit 1.9.1 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 1.9.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 1.9.3 übrige Beschäftigte 1.9.4 Gebühr für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	je ¼ Stunde 18,00 EURO je ¼ Stunde 15,00 EURO je ¼ Stunde 12,25 EURO 125 v.H. der Gebühr nach Nr. 1.9.1 bis 1.9.3 mindestens 20,00 EURO
2.0 Auslagen (pauschaliert gemäß § 6 Abs. 2 S. 2)	
2.1 Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden:	
2.1.1 bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A-4 Seite	8,00 EURO
2.1.2 in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand
2.2 Anfertigen von Kopien: - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden:	
2.2.1 bis DIN A-4 je Seite	0,50 EURO
2.2.2 DIN A-3 je Seite	0,80 EURO
2.3 Herstellung von Planpausen / je gefaltete Pause:	
2.3.1 DIN AO	10,00 EURO
2.3.2 DIN A1	7,50 EURO
2.3.3 DIN A2	2,50 EURO
2.3.4 DIN A3	1,00 EURO
2.3.5 DIN A4	0,50 EURO
2.3.6 sonstige Formate, je qm	6,50 EURO
2.3.7 für Mutterpausen sowie Pausen von Pausen erhöht sich die Gebühr zu den Ziff. 2.3.1 bis 2.3.6 um 50 %, bei digitalisierten Plänen um 100 %.	
2.4 Benutzung eines Personenkraftwagens je Kilometer	0,50 EURO
II. Besondere Verwaltungskosten	
1.0 Steuerwesen	
1.1 Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00 EURO
1.2 Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	5,00 EURO
1.3 Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	5,00 EURO

2.0 Fundsachenverwahrung	
2.1 Fundsachen im Werte bis zu 50,00 EURO	2,50 EURO
2.2 Fundsachen im Werte bis zu 250,00 EURO	10,00 EURO
2.3 Fundsachen über 250,00 EURO	5 % des Wertes
2.4 Zuschlag zu 2.1 bis 2.3 für sperrige Fundsachen (z.B. Fahrräder)	50 % der Gebühr
3.0 Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
3.1 Tiefbauarbeiten im öffentlichen Straßen- und Wegebereich	
3.1.1 Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Gehwegabsenkung	3% der Netto-Auftragssumme
3.1.2 Gebühr für die Reparatur von Verkehrsflächenbeschädigungen	3% der Netto-Auftragssumme
3.1.3 Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Versetzung von Straßenbeleuchtung	1% der Netto-Auftragssumme
3.2 Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen:	
3.2.1 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück (wirtschaftliche Einheit)	30,00 EURO
3.2.2 Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen, Genehmigungen gemäß § 51 (Umlegungsgebiete) nach BauGB mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung je Grundstück (wirtschaftliche Einheit)	30,00 EURO
3.2.3 Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB je Grundstück (wirtschaftliche Einheit)	30,00 EURO
3.3 Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand
3.4 Bearbeitungsgebühr für Grenzregelungsverfahren	
3.4.1 Verwaltungsgebühr (pro Verfahren)	150,00 EURO
3.4.2 Amtliche Bekanntmachung in der Hofheimer Zeitung pro Veröffentlichung	nach Aufwand
3.4.3 Postzustellung (pro Adressat) gemäß der gültigen Postgebühren, derzeit	5,60 EURO
3.4.4 Ortsbesichtigungen - nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung -	
3.5 Bescheinigungen über die Abtretung von Straßenland, Straßenausbau, Erschließungsbeiträge/Straßenbeiträge, Wasser- und Abwasserbeiträge	20,00 EURO

3.6 Karten- und Vermessungswesen	
Absteckungen	
3.6.1 von Gebäuden und Höhenangaben	30,50 EURO
3.6.2 von Garagen und Einfriedigungen im Zusammenhang mit der Gebäudeabsteckung (zusätzl. zu 3.6.1)	15,50 EURO
4.0 Telekommunikationslinien	
4.1 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz je zu verlegendes Kabel nach tatsächlich ermitteltem Aufwand jedoch mindestens höchstens pro Antrag	51,00 EURO 5.100,00 EURO
4.2 Genehmigung von Straßenaufbrüchen für die Neuverlegung, Änderung und Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Telekommunikationslinien je zu verlegendes Kabel nach tatsächlich ermitteltem Aufwand jedoch mindestens höchstens pro Antrag	25,50 EURO 2.550,00 EURO
5.0 Antennenanlagen auf städtischen Gebäuden und Grundstücken	
Entgelt abhängig vom Umfang der Anlage pro Jahr in besonderen Fällen pro Jahr	3.100,00 bis 6.200,00 EURO 7.700,00 EURO
6.0 Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes	
Gebühren und Auslagen werden nach I (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben.	
7.0 Stadtwerke - Betriebszweig Wasserwerk	
Eintragung in das Installationsverzeichnis	25,50 EURO
8.0 Bestattungswesen	
Bescheinigung zur Beisetzung von Aschenresten auf einem Hofheimer Friedhof	10,00 EURO
9.0 Archivwesen	
Für das Archivwesen gilt der Teil des Verwaltungskostenordnungsverzeichnisses für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sinngemäß, der sich mit den Amtshandlungen der Staatsarchive befaßt.	

10.0 Vorverkaufsgebühren	
Beim Kartenvorverkauf für Fremdveranstaltungen und für städtische Veranstaltungen wird eine Vorverkaufsgebühr in Höhe von 10,00% des Eintrittspreises erhoben. Dies gilt auch für Wohltätigkeitsveranstaltungen.	